

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Reutte

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 12. Dezember 2025

10.

Müllabfuhrordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Reutte vom 11.12.2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde Reutte anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Reutte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
- a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle/Bioabfälle umfasst) und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Reutte.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - (a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - (b) sonstige Abfälle;
 - (c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof und dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;
 - (d) folgende Gebiete: Ammerwald, Ammerwaldalm, Dürrenberg Alm, Lähn Fischzucht.
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, sind zur Umladestation der Stadtgemeinde Reutte zu verbringen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind
 - a) Restmülltonne 90 Liter
 - b) Restmülltonne 120/240 Liter
 - c) Restmüllcontainer 1.100
 - d) Bioabfallsäcke mit einem Inhalt von 10 Liter bei Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen bis zu 5 Haushalten
 - e) Bioabfalltonnen in der Größe von 120 Liter oder 240 Liter mit Bioabfallsäcken in der jeweiligen Größe bei Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen mit mehr als 5 Haushalten
 - f) Bioabfalltonnen in der Größe von 120 Liter oder 240 Liter mit Bioabfallsäcken aus Maisstärke in der jeweiligen Größe bei
- (2) Festlegung des Mindestbehältervolumens:
 - a) für Restmüll
 - 3,5 Liter pro Woche und Einwohner (1 Personen Haushalt)
 - 3,0 Liter pro Woche und Einwohner (2 Personen Haushalt)
 - 2,5 Liter pro Woche und Einwohner (3 Personen Haushalt)
 - 2,0 Liter pro Woche und Einwohner (ab 4 Personen Haushalt)
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
 - 3,0 Liter pro Woche und Einwohner (1 Personen Haushalt)
 - 2,5 Liter pro Woche und Einwohner (2 Personen Haushalt)
 - 2,0 Liter pro Woche und Einwohner (3 Personen Haushalt)
 - 1,5 Liter pro Woche und Einwohner (ab 4 Personen Haushalt)
- (3) Die Mülltonnen werden von der Stadtgemeinde Reutte unentgeltlich, die Bioabfallsäcke gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Mülltonnen verbleiben im Besitz der Stadtgemeinde Reutte.
- (4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von dem Entsorgungsunternehmen abgeholt.

- (5) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes der Stadtgemeinde Reutte abgegeben werden.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas (Verpackungen aus Glas ohne Deckel/Verschlüsse) ist restentleert, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern oder am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen restentleert und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern oder am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunstsacksäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Papier/Kartonverpackungen von privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sind sauber, geordnet und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern oder am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

Kartonverpackungen von Klein- und Mittelbetrieben sind geordnet und möglichst raumsparend am Wertstoffhof einzubringen. Die Entsorgung von Kartonverpackungen im Rahmen einer individuellen Entsorgungsvereinbarung mit einem hierfür befugten Abfallsammler/Transporteur ist zulässig.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott (Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.) ist am Wertstoffhof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter, einzubringen.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Wertstoffhof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (gebrauchsfähige Kleidungsstücke) ist geordnet und möglichst raumsparend am Wertstoffhof oder bei den Sammelstellen befugter Sammler (gem. Vereine) in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

Altholz ist am Wertstoffhof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte, in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Sammelstelle am Areal der ehemaligen Kläranlage zu den Öffnungszeiten abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.

(2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter ab 6:00 Uhr am Rand der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass öffentlicher Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Die Müllbehälter müssen

ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.

(3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

(4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

(5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 14.12.2018, kundgemacht vom 14.12.2018 bis 02.01.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Mag. Günter Salchner



Dieses Dokument wurde von Mag. (FH) Mag. Günter Salchner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum: 12.12.2025

Prüfung unter: www.reutte.at/amtssignatur